

Headquarters:

P: +41 62 765 2520
A: Alte Aarauerstrasse 11,
5734 Reinach (Aargau), CH - Switzerland

E: info.ch@aluflexpack.com
www.aluflexpack.com

Commercial register:
CHE-379.203.800

Reinach, 14. Januar 2025

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Aluflexpack AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: 4. Februar 2025 um 10:00 Uhr (MEZ) (Türöffnung: 09:30 Uhr)

Ort: Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123, 8008 Zürich, Schweiz

Einleitung

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, hat Constantia Flexibles GmbH („Constantia“) am 15. Februar 2024 mit der Montana Tech Components AG und der Xoris GmbH einen Aktienkaufvertrag geschlossen, wonach die Constantia eine Beteiligung von insgesamt 56.67% an der Aluflexpack AG erwirbt (der „Aktienkaufvertrag“). Der Aktienkaufvertrag ist noch nicht vollzogen. Am 16. Februar 2024 hat Constantia die Voranmeldung veröffentlicht, in der sie ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindlichen Aktien der Aluflexpack AG angekündigt hat (das „Öffentliche Angebot“). Der Angebotsprospekt für das Öffentliche Angebot (der „Angebotsprospekt“) wurde am 2. April 2024 publiziert und ist – zusammen mit sämtlichen anderen Veröffentlichungen der Constantia im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot – auf der Website der Constantia unter dem Link <https://www.afp-tender-offer.com> einsehbar.

Der Verwaltungsrat der Aluflexpack AG (der „Verwaltungsrat“) unterstützt die Transaktion einstimmig. Gestützt auf ein externes Bewertungsgutachten der IFBC AG erachtet er das Angebot der Constantia aus finanzieller Sicht als fair und im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegend und hat deshalb mit der Constantia am 15. Februar 2024 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen. Zur ausführlichen Begründung wird auf den Bericht des Verwaltungsrates gemäss

Art. 132 FinfraG und auf das Bewertungsgutachten (Fairness Opinion) verwiesen, beide abgebildet im Angebotsprospekt.

Im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot und dessen Vollzug ist es üblich, dass die Anbieterin als neue Mehrheitsaktionärin ihre Vertreter in den Verwaltungsrat delegiert und die Aktien von der Börse dekotiert werden. Dementsprechend wird die vorliegende ausserordentliche Generalversammlung mit folgenden Traktanden einberufen.

Die vorgelegten Traktanden stehen unter der Bedingung, dass entweder der Aktienkaufvertrag oder das Öffentliche Angebot vollzogen wird und die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung werden erst ab dem Zeitpunkt des Vollzugs des Aktienkaufvertrags oder des Öffentlichen Angebots, was auch immer zuerst eintritt, wirksam. Der Verwaltungsrat wird die entsprechenden Beschlüsse, wo erforderlich, entsprechend erst dann beim Handelsregister Aargau zur Eintragung anmelden, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist.

Agenda

1. Wahl eines Tagespräsidenten für die ausserordentliche Generalversammlung
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl des Verwaltungsrates
 - 3.1. Wahl von David Spratt als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates
 - 3.2. Wahl von Thomas Glossner als Mitglied des Verwaltungsrates
 - 3.3. Wahl von Daniel Winkler als Mitglied des Verwaltungsrates
4. Wahl des Nominierungs- und Vergütungsausschusses
 - 4.1. Wahl von David Spratt als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses
 - 4.2. Wahl von Daniel Winkler als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses
5. Dekotierung der Aktie von der SIX Swiss Exchange

Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrates

1. Wahl eines Tagespräsidenten für die ausserordentliche Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Markus Vischer als Tagespräsidenten für diese ausserordentliche Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen: Erläuterung: Der Präsident des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter sind am Datum der ausserordentlichen Generalversammlung leider verhindert, weshalb in Übereinstimmung mit Art. 12 der Statuten ein Tagespräsident zur Wahl vorgeschlagen wird.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu diesem Traktandum 2 definiert), sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 bis zum Zeitpunkt des Vollzugs Entlastung zu erteilen, sofern und solange diese Personen in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 ihre Funktionen ausüben resp. ausgeübt haben.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 7 der Statuten entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Wie im Aktienkaufvertrag und unter dem Öffentlichen Angebot vorgesehen, haben die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrates ihren Rücktritt eingereicht unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt des Vollzugs. Als „Vollzug“ gilt, was auch immer früher eintritt, (a) der Vollzug des Aktienkaufvertrags vom 15. Februar 2024 zwischen Constantia Flexibles GmbH einerseits und der Montana Tech Components AG sowie der Xoris GmbH andererseits, oder b) der Vollzug des Öffentlichen Angebots von Constantia Flexibles GmbH gemäss Angebotsprospekt vom 2. April 2024. Aufgrund ihres Rücktritts ist eine Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates angezeigt.

3. Wahl des Verwaltungsrates

3.1. Wahl von David Spratt als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), David Spratt als Präsidenten und Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

3.2. Wahl von Thomas Glossner als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), Thomas Glossner für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

3.3. Wahl von Daniel Winkler als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), Daniel Winkler für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 17 der Statuten werden die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt. Aufgrund des in den Erläuterungen zu Traktandum 2 beschriebenen Rücktrittes der bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf es einer Neubesetzung des Verwaltungsrates. Die vom Verwaltungsrat zur Wahl als Mitglieder und Präsident des Verwaltungsrates vorgeschlagenen Personen wurden in Nachachtung des Aktienkaufvertrags und der Transaktionsvereinbarung in Absprache mit Constantia nominiert. Die aktuellen Tätigkeiten sowie Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Personen finden Sie in der

Ad-hoc-Mitteilung vom 9 Januar 2025 auf der Website der Aluflexpack AG, verfügbar unter: <https://www.aluflexpack.com/de/ad-hoc/>

4. Wahl des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

4.1. Wahl von David Spratt als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), David Spratt als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

4.2. Wahl von Daniel Winkler als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), Daniel Winkler als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 26 der Statuten werden die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses von der Generalversammlung einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Aufgrund des in den Erläuterungen zu Traktandum 2 beschriebenen Rücktrittes der bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf es einer Neubesetzung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Die vom Verwaltungsrat zur Wahl als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses vorgeschlagenen Personen wurden in Absprache mit Constantia nominiert.

5. Dekotierung der Aktie von der SIX Swiss Exchange

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, mit Wirkung auf den Vollzug und unter der Bedingung des Vollzugs (wie in den Erläuterungen zu Traktandum 2 definiert), die Dekotierung der Aktie von der SIX Swiss Exchange zu genehmigen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, diesen Beschluss bzw. die Dekotierung auszuführen.

Erläuterungen: Die Dekotierung der Aktien nach einem öffentlichen Übernahmeangebot ist üblich und wurde von der Constantia entsprechend angekündigt. Gemäss Gesetz und Artikel 7 lit. (b) der Statuten ist dafür die Generalversammlung zuständig. Der Verwaltungsrat plant, im Falle der Genehmigung durch die Generalversammlung die Dekotierung nach Vollzug des Öffentlichen Angebots entsprechend der etablierten Praxis für solche Transaktionen auszuführen.

Organisatorische Hinweise

Weitere Informationen zum Öffentlichen Angebot

Der Angebotsprospekt ist – zusammen mit sämtlichen anderen Veröffentlichungen der Constantia im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot – auf der

Website der Constantia unter dem Link <https://www.afp-tender-offer.com> einsehbar.

Stimmberechtigung

Jene Aktionärinnen und Aktionäre, die am 14. Januar 2025 (bis 11:59 Uhr MEZ) im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind an der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt und erhalten die Einladung zusammen mit dem Formular zur Anmeldung/Vollmachtserteilung auf dem Postweg. An jene Aktionärinnen und Aktionäre, die zwischen dem 14. Januar 2025 um 12:00 Uhr MEZ bis zum 27. Januar 2025 um 17:00 Uhr MEZ mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen wurden, wird ein Nachversand der Einladung und dem Formular zur Anmeldung/Vollmachtserteilung durchgeführt. Ab dem 27. Januar 2025 um 17:01 Uhr MEZ bis zum 4. Februar 2025 werden keine Einträge in das Aktienbuch vorgenommen, die ein Stimmrecht an der ausserordentlichen Generalversammlung begründen würden. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der ausserordentlichen Generalversammlung ganz oder teilweise verkaufen, verlieren ihre entsprechenden Stimmrechte.

Teilnahme und Vollmachten

Die ausserordentliche Generalversammlung wird physisch durchgeführt. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimmrecht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen oder sich durch eine andere Person vertreten lassen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz, ausüben lassen, haben hierzu wie folgt vorzugehen:

- (a) Physischer Versand: Aktionärinnen und Aktionäre können das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Vollmachtserteilung mit den Weisungen im Original entrichten an Computershare Schweiz AG, Generalversammlungen, Postfach, 4601 Olten, Schweiz - bis spätestens 30. Januar 2025 (eingehend). Bei einem späteren Eintreffen des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars zur Vollmachtserteilung mit den Weisungen kann eine Berücksichtigung der Stimmabgabe nicht gewährleistet werden.
- (b) Elektronisch: Alternativ ist es den Aktionärinnen und Aktionären möglich, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch die Bevollmächtigung sowie die jeweiligen Weisungen zu erteilen. Das dafür erforderliche persönliche Login ist im Formular zur Anmeldung/Vollmachtserteilung enthalten. Die Bevollmächtigung auf dem elektronischen Weg sowie Änderungen an elektronisch erteilten Weisungen sind bis spätestens 30. Januar 2025, 23:59 Uhr MEZ, zulässig.

Aktionärinnen und Aktionäre, die auf die Erteilung spezifischer Weisungen verzichten, erteilen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter die Weisung, ihre Stimmrechte im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates auszuüben. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung über nicht angekündigte Anträge zu

Verhandlungsgegenständen und/oder zu neuen Verhandlungsgegenständen abgestimmt werden sollte, die nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Wenn nach der Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter durch eine Aktionärin oder einen Aktionär und vor dem 27. Januar um 17:00 Uhr MEZ weitere Namenaktien mit Stimmrecht auf den Namen der jeweiligen Aktionärin oder des jeweiligen Aktionärs im Aktienbuch eingetragen werden, gelten die erteilten Weisungen auch für die neu auf den Namen dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs im Aktienbuch eingetragenen Aktien.

Sprache

Die Generalversammlung findet in deutscher Sprache statt.

Fragen

Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Fragen im Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung per E-Mail an ir@aluflexpack.com senden.

Im Namen des Verwaltungsrates der Aluflexpack AG

Martin Ohneberg,

Präsident des Verwaltungsrates